

Satzung

über die Festsetzung der Steuersätze für das Haushaltsjahr 2018 für die Grund- und Gewerbesteuer der Stadt Weißenfels vom 16.11.2017

Aufgrund des § 25 des Grundsteuergesetzes vom 7. August 1973 (BGBl. I S. 965), zuletzt geändert durch Art. 38 des Gesetzes vom 19. Dezember 2008 (BGBl. I S. 2794), des § 16 des Gewerbesteuergesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. Oktober 2002 (BGBl. I S. 4167), zuletzt geändert durch Art. 10 des Gesetzes vom 23.12.2016 (BGBl. I S. 3191) und §§ 8 Abs. 1 und 45 Abs. 2 Nr.1 des Kommunalverfassungsgesetzes für das Land Sachsen-Anhalt (KVG LSA) vom 17. Juni 2014 (GVBl. LSA S. 288) hat der Stadtrat der Stadt Weißenfels in seiner Sitzung am 16.11.2017 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

- (1) Die Hebesätze auf die Steuermessbeträge für die Grundsteuern und die Gewerbesteuer werden für das Gebiet der Stadt Weißenfels wie folgt festgesetzt, soweit die Absätze 2 und 3 nichts Abweichendes regeln:

- | | |
|---|-----------|
| 1. Grundsteuer | |
| a) für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A) | 320 v. H. |
| b) für die Grundstücke (Grundsteuer B) | 380 v. H. |
| 2. Gewerbesteuer | 350 v. H. |

- (2) Abweichend von Absatz 1 werden die Hebesätze auf die Steuermessbeträge für die Gewerbesteuer für die Ortschaften Großkorbetha und Wengelsdorf wie folgt festgesetzt:

I. Ortschaft Großkorbetha

Der räumliche Bereich der Ortschaft Großkorbetha umfasst das Gebiet wie in § 25 Abs.1 Nr. 6 der Hauptsatzung der Stadt Weißenfels beschrieben.

Gewerbesteuer	300 v. H.
---------------	-----------

II. Ortschaft Wengelsdorf

Der räumliche Bereich der Ortschaft Wengelsdorf umfasst das Gebiet wie in § 25 Abs.1 Nr. 12 der Hauptsatzung der Stadt Weißenfels beschrieben.

Gewerbesteuer	300 v. H.
---------------	-----------

§ 2

Die in § 1 festgelegten Hebesätze auf die Steuermessbeträge gelten für das Haushaltsjahr 2018.

§ 3

Diese Satzung tritt am 01.01.2018 in Kraft.

Weißenfels, den

Risch
Oberbürgermeister

Dienstsiegel